

<u>Fassung alt</u>	<u>Fassung neu</u>
<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</p>	<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</p>
<p>(1) Das „Theater Magdeburg“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p>	<p>(1) Das „Theater Magdeburg“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.</p>
<p>§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung</p>	<p>§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung</p>
<p>(4) [...] Er entscheidet insbesondere über:</p> <p>4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreitet.</p>	<p>(4) [...] Er entscheidet insbesondere über:</p> <p>4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreitet.</p>
<p>§ 8 Vertretungsberechtigung</p>	<p>§ 8 Vertretungsberechtigung</p>
<p>(3) Verpflichtungsgeschäfte (§ 70 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.</p>	<p>(3) Verpflichtungsgeschäfte (§ 73 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.</p>
<p>§ 9 Betriebsausschuss</p>	<p>§ 9 Betriebsausschuss</p>
<p>(2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählt.</p>	<p>(2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählt.</p>

Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen.

Sie werden gemäß § 8 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt (als zehntes Mitglied) der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter.

§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses

(3) Insbesondere über folgende Angelegenheiten des „Theaters Magdeburg“ entscheidet der Betriebsausschuss:

4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR überschreitet bis zu einer Höhe von 100.000 EUR.

(4) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,

1. die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und[...]

§ 17 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 131 GO LSA.

Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen.

Die Beschäftigtenvertreter können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt (als zehntes Mitglied) der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter.

§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses

(3) Insbesondere über folgende Angelegenheiten des „Theaters Magdeburg“ entscheidet der Betriebsausschuss:

4. Rechtsgeschäfte im Sinne von **§ 45 Abs. 2 Ziff. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR überschreitet bis zu einer Höhe von 100.000 EUR.

(4) Bei Eilbedürftigkeit gilt **§ 65 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,

1. die ihm durch **das Kommunalverfassungsgesetz** und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und[...]

§ 17 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

(6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des **§ 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.